

Satzung des „Schützenverein Buchholz und Umgegend von 1901 e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **Schützenverein Buchholz und Umgegend von 1901 e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Buchholz in der Nordheide und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Schützenverbandes Nordheide Elbmarsch e.V., des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. und des Deutschen Schützenbundes.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins sind die Förderung des Schießsports und der Förderung von Kunst und Kultur.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Schießsport:
 - a) Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsport nach einheitlichen Regeln der in §1 Nr.2 dieser Satzung genannten Verbände. In diesem Zusammenhang steht auch die Pflege des Schützenbrauchtums sowie des Gemeinschaftssinns. Mit der Förderung der Kameradschaft wird lediglich eine Verbundenheit der Vereinsmitglieder angestrebt, die aus der gemeinnützigen Vereinstätigkeit folgt.
 - b) Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und an Meisterschaften des Schießsportes.
 - c) Abhaltung von geordneten Schießsportübungen und Förderungen allgemeiner Jugendarbeit.
2. Musik:
 - a) Dem Schützenverein gehört ein Spielmannszug an.
 - b) Förderung regelmäßiger Proben; öffentlicher Auftritte; Konzertveranstaltungen und andere musikalische Veranstaltungen.
 - c) Teilnahme an Musikwettbewerben.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein,

die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden und erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Schützenbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung als verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins an.

- 1a. Der Schützenverein Buchholz u. U. von 1901 e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße gegen diese Grundsätze können zum Ausschluss führen. Der Schützenverein Buchholz u. U. von 1901 e.V. verpflichtet sich zur Implementierung einer „Kultur des Hinsehens“ in Bezug auf sexualisierte Gewalt und Belästigung im Sport.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mittel dürfen nur für den satzungsmäßigen Vereinszweck verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Jeder, die Satzung ändernde Beschluss mit haushaltsrechtlichem Inhalt, muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§4

Mitgliedschaft

Im Verein sind Personen jeglichen Geschlechtes gleichberechtigt. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für Mitglieder jeglichen Geschlechts.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, egal welchen Alters (die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zwingend erforderlich). Den Mitgliedern des Vereines steht das Stimmrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung zu.

Der Jugendschießsportgruppe des Vereins kann angehören, wer das 26. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Die gesetzlichen Vorgaben hierbei sind strikt einzuhalten. Sie gibt sich eine eigene Geschäfts- und Schießordnung, die vom Gesamtvorstand zu genehmigen ist.

Die Damenabteilung bildet eine eigene Abteilung und gibt sich eine eigene Geschäfts- und Schießordnung, die vom Gesamtvorstand zu genehmigen ist.

Der Spielmannzug bildet eine eigene Abteilung und gibt sich eine eigene Geschäfts- und Schießordnung, die vom Gesamtvorstand zu genehmigen ist.

Juristische Personen, sowie natürliche Personen die das 18. Lebensjahr erreicht haben, können eine passive Mitgliedschaft, ohne Stimmrechte und ohne Wählbarkeit, erwerben.

Die Aufnahme eines Mitgliedes muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Dieser ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in beispielhafter Weise um den Verein verdient gemacht hat.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch anderen Personen angetragen werden, die den Verein in besonderer Weise langfristig unterstützt und gefördert haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, vorgenommen.

Der Austritt kann nur schriftlich und mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Die Mitgliedschaft kann auch durch ein Ausschlussverfahren aufgehoben werden. Mit dem Tage des Ausschlusses erlöschen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Durch Austritt oder Ausschluss wird auch die mittelbare Mitgliedschaft in den in § 1 Abs.2 genannten Vereinigungen

beendet. Die Austrittserklärung bei Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Beiträge

Der Begriff Beiträge beinhaltet:

- a) Geldbeiträge
- b) Umlagen
- c) Aufnahmegebühren
- d) Arbeitsleistungen, die für das Vereinseigentum erbracht werden

es besteht für alle Vereinsmitglieder Beitragspflicht.
Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.

§ 6 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

- d) Beirat
- e) Kommissionen
- f) Ausschüsse
- g) Kompanien
- h) Abteilungen

§ 7 Vorstand

Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Verein wird vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich. Ehrenamtliche tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein und ist von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit zuzugestimmen. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem stellvertretenden Präsidenten
 - c) dem 1. Schatzmeister
 - d) dem 1. Schriftführer

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) dem 2. Schatzmeister
 - c) dem 2. Schriftführer
 - d) dem 1. Schießoffizier
 - e) dem 1. Schießsportleiter
 - f) dem Jugendsportleiter

3. Beirat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
 - b) dem Kommandeur /bei Verhinderung der Stellv.
 - c) dem Fahnenoffizier
 - d) den Kompanieführern/bei Verhinderung der Stellv.
 - e) der Damenleiterin
 - f) dem Pokalleiter/in
 - g) den Ehrenpräsidenten
 - h) und Gästen (Beratern, König, Vizekönig, Damenkönigin,) des geschäftsführenden Vorstandes

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt, Wahl durch Akklamation (Handzeichen) ist zulässig. Wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, hat geheime Wahl zu

erfolgen. Die schießsportrechtlichen Voraussetzungen für 1.Schießoffizier; 1.Schießsportleiter; 1.Jugendsportleiter muss gewährt sein.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht durch das Vereinsrecht oder die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

Versammlungsleiter ist grundsätzlich ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand mindestens zweimal im Jahr einberufen.

Die 1. Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres,

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Festsetzung der Vereinsbeiträge und Arbeitsstunden und deren Ablösungszahlungen (Beitragsordnung)

Es sollte auf dieser Versammlung stattfinden:

- d) Wahl des Gesamtvorstandes
- e) Wahl der Kommandeure
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Wahl von Ehrenmitgliedern
- h) Satzungsänderungen

Die 2. Mitgliederversammlung bis Ende Juni des gleichen Jahres,

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Mitglieder über die laufenden Vereinsangelegenheiten zu unterrichten,
- b) dem geschäftsführenden Vorstand Richtlinien für die Abwicklung künftig anfallender Vereinsaufgaben zu geben,
- c) Benennungen und Berufungen von Kommissionen und Ausschüssen,

Es sollte auf dieser Versammlung stattfinden:

- d) Nachwahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstände oder Kommandeure
- e) Satzungsänderungen

Die Einberufung hat zwei Wochen vorher schriftlich und oder in Textform oder elektronisch zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der schriftlichen Einladung zum Versanddienst und oder taggleiche Aufgabe in Textform und oder die Versendung per elektronischer Post (E-Mail) und oder die Einstellung in der Vereins-App, unter den letzten dem Verein bekannten Mitgliedsanschriften und oder E-Mail-Adressen.

Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen. Bei der Einberufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Weg der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Wahl durch Akklamation (Handzeichen) ist zulässig. Wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, hat geheime Wahl zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Präsidenten oder einem Vertreter beantragt.

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung und den gefassten Beschlüssen ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen und von ihm und dem Versammlungsleiter (ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes) zu unterschreiben.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim geschäftsführenden Vorstand zu Händen des Präsidenten oder 1. Schriftführers eingereicht werden.

§ 9 Kassenprüfer

Auf der ersten Mitgliederversammlung sind Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören oder in häuslicher Gemeinschaft mit einem Mitglied des Gesamtvorstandes leben. Es ist so zu verfahren, dass immer zwei Kassenprüfer im Amt sind. Sie haben den Kassenprüfbericht auf der Mitgliederversammlung abzugeben. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Die Schießsportkommission

Die Schießsportkommission wird durch den Gesamtvorstand, unter Berücksichtigung der schießsportlichen und gesetzlichen Voraussetzungen (dieses gilt ganz besonders für den 2. Schießoffizier; 2. Schießsportleiter und 2. und 3. Jugendsportleiter) eingesetzt und gibt sich eine Geschäfts- und Schießordnung, die vom Gesamtvorstand zu genehmigen ist.

§ 11 Ausschüsse und Abteilungen

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben und zur ständigen Beratung des geschäftsführenden Vorstands können durch den geschäftsführenden Vorstand Ausschüsse und Abteilungen berufen werden. Als ständiger Ausschuss ist der Festausschuss mit fünf Mitgliedern zu berufen. Der geschäftsführende Vorstand ist rechtzeitig von den Sitzungen der Ausschüsse, Abteilungen, Kommissionen und Kompanien zu benachrichtigen und auf Wunsch hinzuzuziehen.

§ 12 Königsschiessen

Das Königsschiessen wird durch die Vogelordnung festgelegt, die vom Gesamtvorstand zu genehmigen ist.

§ 13 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des aktuellen Datenschutzgesetzes.
2. Auf Datenträger gespeicherte Daten des Vereins unterliegen dem Datenschutz. Der Verein unterwirft sich im Falle einer notwendigen Kontrolle dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, dem jeglicher Zugang zu den gespeicherten Daten zu ermöglichen ist. Dieser hat kraft Amtes im Falle notwendiger Tätigkeiten ein Einsicht- und Fragerecht.

§ 14 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seiner Mitglieder ist Buchholz in der Nordheide.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Punkt der Tagesordnung „Auflösung des Vereins“ heißt.

Eine derartige Versammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen dahingehenden schriftlichen Antrag mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand stellt. Die dann fristgemäß einberufene Versammlung kann über den Auflösungsantrag beschließen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist in einem Abstand bis zu vier Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Zu dem Beschluss auf Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buchholz in der Nordheide mit der Auflage, es zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Innerverhältnis mit der Beschlussfassung, im Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 07.03.2014 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Diese Satzung wird am 17.05.2023 neu gefasst und beschlossen.